



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

Freitag, 19. April 2013

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 134
Amtliche Bekanntmachung der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Einzelmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	S. 135
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Wittensee-Exbek über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013	S. 138

**Der Kreispräsident
des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Rendsburg, 16.04.2013

Amtliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu einer Sitzung des Kreistages am

**Montag, 29. April 2013, 16.00 Uhr
in Rendsburg, Kaiserstraße 8**

einberufen.

Tagesordnung:

1. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde
2. Umbesetzung von Ausschüssen
3. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
4. Umstrukturierung der E.ON Hanse AG
hier: Übertragung des Vertriebsgeschäftes
5. Investitionen an Kreisstraßen
6. Schülerbeförderung;
Bestätigung des Kreistagsbeschlusses vom 18.03.2013 nach Durchführung des Konsultationsverfahren
7. Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
8. Beteiligungsverwaltung

Eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Clefsen
Kreispräsident

Amtliche Bekanntmachung

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Einzelmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Ersatzzahlungen, die dem Ausgleich von Beeinträchtigungen aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen, sollen neben dem Erwerb von naturschutzwürdigen Flächen auch für die Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zur Verfügung stehen.

Mit dieser Richtlinie sollen die Voraussetzungen und die Verfahrensweise zur Verwendung von Ersatzzahlungen für Maßnahmen geregelt werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Gemäß § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 9 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft, sofern die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden können, Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Sicherung des angestrebten Erfolges zu verwenden.

2. Gegenstand der Zuwendung

Es können Maßnahmen gefördert werden, die eine Ausgleichs- und Ersatzfunktion im Sinne des § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen.

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen,

- -die auf die Wiederherstellung, Herstellung oder Neugestaltung beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gerichtet sind;
- -die der Neuanlage naturraumtypischer Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und naturnaher Landschaftselemente dienen oder als Biotopverbundsystem verbinden;
- -die zugunsten der heimischen Flora und Fauna Lebensräume im Sinne des Artenschutzes entwickeln.

Es besteht die Möglichkeit mit einem Vorhaben mehrere Funktionen des Naturhaushaltes u.a. auch Aspekte des Klimaschutzes, des Gewässerschutzes o.ä. zu berücksichtigen und im Sinne einer Multifunktionalität zu entwickeln.

Es werden keine Kosten der Planung übernommen. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

Die Zuwendung umfasst maximal 90% der förderfähigen Kosten nach Abzug der möglichen Förderung durch Dritte.

Eine vollständige Förderung (100%) kann nur für Vorhaben, die auf die Herstellung mehrerer Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Multifunktionalität) gerichtet sind, in der Aufwertung großräumige Entwicklungsziele unterstützen oder eine überregionale Bedeutung aufweisen, möglich sein.

Der Empfänger der Zuwendung kann seinen Eigenanteil bis zu einer Höhe von max. 5.000,-EUR in Form von Arbeitsleistungen und Betreuungseinsätzen erbringen. Die Art und der Umfang der Eigenleistung werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und der gesetzlichen Vorgaben nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten und pflichtgemäßem Ermessen über die Höhe einer Förderung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen und den dauerhaften Erhalt der Anlagen gewährleisten können, insbesondere Ämter und Gemeinden;
- Naturschutzvereine oder -verbände;
- Zweckverbände, Körperschaften öffentlichen Rechts und Stiftungen, bei denen der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Bereitstellung der Grundstücke erfolgt unentgeltlich.
- Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Flächenverfügbarkeit unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Dritter zu bestätigen und das Einverständnis zur geeigneten dauerhaften Absicherung der Maßnahmen zu erklären. Auf Flächen, die sich im Privateigentum befinden, sind die Maßnahmen grundbuchlich zu sichern.
- -Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinauswirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Nachbarn erforderlich.
- Die Maßnahmen dürfen nicht angefangen oder bereits durchgeführt sein.

5. Verfahren

- Die Anträge sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.
- Es erfolgt eine fachliche Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde ggf. mit Ortstermin und der Beteiligung anderer Fachbehörden.
- Die Bewilligung der Maßnahme erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde in Form eines Zuwendungsbescheides, verbunden mit einer ggf. notwendigen Genehmigung nach den entsprechenden Rechtsvorschriften.
- Die Frist der Bewilligung ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.
- Nach Fertigstellung der Maßnahme hat der Antragsteller die Arbeiten zur Abnahme bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- -In einem Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger der Erfolg der Maßnahme zu dokumentieren.

6. Inhalt und Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen:

- -Ort der geplanten Maßnahme (Flurstücksbezeichnung; Übersichtsplan 1: 25.000, Lageplan 1:5000; Angaben zur bisherigen Nutzung)
- detaillierte Beschreibung der Maßnahmen (zeitlicher Ablauf, Darstellung der Ausgleichsfunktion, besonders zu fördernde Arten, Entwicklungsziel / Ausgleichsfunktion)
- Darstellung der geplanten Maßnahme (Draufsicht, Schnitte mit Maßen)
- Aussagen zur langfristigen Betreuung / dauerhafte Sicherung
- Kostenermittlung
- Erklärung des Grundstückeigentümers (siehe Ziffer 4.)

Die untere Naturschutzbehörde kann den Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen, abhängig von der Art der Maßnahme, näher bestimmen.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Eine nicht fachgerechte Verwendung der Zuwendung oder die ungenehmigte Schädigung oder Beseitigung der Ausgleichsmaßnahme kann zur Rückforderung der Zuwendung einschließlich eventueller Verzinsung führen.

Ein Eigentumswechsel der Maßnahmenfläche ist der unteren Naturschutzbehörde bekannt zugeben. Der Rechtsnachfolger ist von dem Zuwendungsempfänger über die mit der Förderung verbundenen Schutzstatus zu informieren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 28.03.2013 in Kraft.

**Wasser- und Bodenverband
„Wittensee-Exbek“
(Unterhaltungsverband)
24794 Bünsdorf**

BEKANNTMACHUNG

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Wittensee-Exbek“ hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 die Haushaltssatzung 2013 und den Haushaltsplan 2013 festgesetzt.

Jedes Verbandsmitglied hat die Möglichkeit, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen zu nehmen.

Die Unterlagen liegen innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Verbandsrechner, Herrn Hans-Heinrich Haß, Zum Hegenwohld 6, 24214 Noer (Telefon: 04346/9292042), zur Einsichtnahme aus.

24794 Bünsdorf, den 12.04.2013

gez. Wehde
Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit:

(Haß)

Verbandsrechner